



Offenlegungsbericht der Sparkasse Langen-Seligenstadt

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
1.6 Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)	5
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)	5
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	5
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)	7
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	7
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	8
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	8
4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	8
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	9
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	12
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	12
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	17
7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	20
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	22
9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	23
10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	25
11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	26
12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	27
13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	28
14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	28
15. Verschuldung (Art. 451 CRR)	29
16. Anhang	33

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	credit valuation adjustment
ECA	export credit agency
ECAI	external credit assessment institution
EWB	Einzelwertberichtigung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
SolvV	Solvabilitätsverordnung
PWB	Pauschalwertberichtigung

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikopassungen und Beteiligungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Teile der von der CRR geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Sparkasse Langen-Seligenstadt bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Sparkasse Langen-Seligenstadt erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Langen-Seligenstadt:

- Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung als nicht bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Langen-Seligenstadt gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen.
- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert).
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Langen-Seligenstadt ist kein global systemrelevantes Institut).
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden).
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt).
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Langen-Seligenstadt verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken).
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Langen-Seligenstadt verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko).

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden umgehend nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 auf der Homepage der Sparkasse Langen-Seligenstadt veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Langen-Seligenstadt jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Langen-Seligenstadt. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Langen-Seligenstadt hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

1.6 Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG hat ein CRR-Institut den Quotienten aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite) offenzulegen.

Der Nettogewinn (Jahresüberschuss) der Sparkasse Langen-Seligenstadt beträgt 8,00 Mio. EUR. Die Bilanzsumme der Sparkasse Langen-Seligenstadt beträgt 3.193,5 Mio. EUR. Der Quotient beträgt daher 0,003.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C (Risikobericht) offengelegt.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand der Sparkasse Langen-Seligenstadt erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie des Instituts angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt C den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse Langen-Seligenstadt und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2016 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind – neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Hessischen Sparkassengesetz – in der Satzung der Sparkasse Langen-Seligenstadt enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Leitungsorgans des Trägers für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Hochschulstudium, Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z. B. drei Jahre leitende Tätigkeit) vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Langen-Seligenstadt werden im Wesentlichen durch die Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes durch die wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Vorstandsvorstands des Sparkassenzweckverbandes Langen-Seligenstadt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Aufgrund der sparkassenrechtlich vorgegebenen Wahl durch die Vertretungskörperschaft des Trägers beschränkt sich die Umsetzung hinsichtlich der Diversitätsstrategie auf Hinweise, der Diversität bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch bestehende Ausschüsse des Verwaltungsrates bzw. den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C offengelegt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2016			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2016		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Mio. EUR	Mio. EUR		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
10.	Genussrechtskapital	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	201,30	-40,35		160,95	0,00	0,00
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Gewinnrücklagen	239,25	-3,00		236,25	0,00	0,00
	ca) Sicherheitsrücklage	(239,25)	(-3,00)		(236,25)	0,00	0,00
	cb) andere Rücklagen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
	d) Bilanzgewinn	5,00	-5,00		0,00	0,00	0,00
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)					0,00	0,00	0,00
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-0,16	0,00	0,00
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)					0,00	0,00	0,00
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)					0,00	0,00	67,12
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)					0,00	0,00	0,00
					397,04	0,00	67,12

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2016 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2016.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Ziffer A.2.1 wieder. Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Langen-Seligenstadt keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2016 Mio. EUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,01
Öffentliche Stellen	0,19
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	0,05
Unternehmen	44,35
Mengengeschäft	30,26
Durch Immobilien besicherte Positionen	29,75
Ausgefallene Positionen	4,44
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,00
Gedeckten Schuldverschreibungen	0,00
Verbriefungspositionen	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	9,75

Beteiligungspositionen	8,21
Sonstige Posten	1,14
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0,00
Interner Modellansatz	0,00
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,00
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs-/Lieferrisiko	0,00
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0,00
Vereinfachtes Verfahren	0,00
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,00
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	12,57
Standardansatz	0,00
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,00
CVA-Risiko	
Standardansatz	0,00
Fortgeschrittene Methode	0,00
Gesamt	0,00

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2016 dar.



31.12.2016 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	2.505,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	118,18	0,00	0,00	118,18	0,94	0,00
Frankreich	3,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00	0,00	0,25	0,00	0,00
Niederlande	25,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00	0,02	0,00
Italien	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00
Irland	1,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00
Portugal	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spanien	1,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	0,00	0,00	0,12	0,00	0,00
Belgien	0,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00
Luxemburg	30,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,43	0,00	0,00	2,43	0,02	0,00
Norwegen	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schweden	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00
Finnland	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00	0,03	0,00	0,00
Liechtenstein	11,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,91	0,00	0,00	0,91	0,01	0,00
Österreich	4,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,36	0,00	0,00	0,36	0,00	0,00
Schweiz	4,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00	0,20	0,00	0,00
Polen	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00
Tschechische Republik	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
Ungarn	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Russland	0,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
Slowenien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kroatien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Großbritannien	1,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11	0,00	0,00	0,11	0,00	0,00
Ägypten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kenia	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
Seychellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
USA	0,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00
Kanada	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mexiko	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Brasilien	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
Chile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zypern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



31.12.2016 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe			
Syrien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Iran	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Israel	14,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,14	0,00	0,00	1,14	0,01	0,00	0,00
Jordanien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bahrain	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vereinigte Arabische Emirate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Indien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Malediven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sri Lanka	0,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00
Thailand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vietnam	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Malaysia	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Singapur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
China	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Japan	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hongkong	0,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00
Australien	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	2.609,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126,04	0,00	0,00	126,04	1,00	0,00	0,00

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2016
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	1.758,98
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in%	0,0004
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,01

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.851,07 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2016 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	56,53
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	483,91
Öffentliche Stellen	66,88
Institute	160,87
Unternehmen	659,16
Mengengeschäft	934,73
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.175,20
Ausgefallene Positionen	46,80
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	2,12
Investmentfonds (OGA)	195,06
Sonstige Posten	68,59
Gesamt	3.849,85

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2016 Mio. EUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	80,64	12,02	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	474,64	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	66,81	0,00	0,00
Institute	120,04	0,00	0,00
Unternehmen	575,28	87,94	14,13
Mengengeschäft	936,10	1,96	4,69
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.159,34	1,10	3,90
Ausgefallene Positionen	49,53	0,41	0,00
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00
Investmentfonds (OGA-Fonds)	177,24	5,59	0,00
Sonstige Posten	80,29	0,00	0,00
Gesamt	3.719,91	109,02	22,72

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2016 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	80,65	0,00	12,02	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00	0,00	474,08	0,55	0,00
Öffentliche Stellen	25,17	0,00	11,44	0,00	0,00
Institute	120,04	0,00	0,00	0,00	0,00
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,00	177,24	0,00	0,00	0,00
Gesamt	225,86	177,24	497,54	0,55	0,00

31.12.2016 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:				
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	0,00	10,18	0,00	0,00	0,00
Institute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	10,18	0,00	0,00	0,00

31.12.2016 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:				Privatpersonen
	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	20,00	0,00	0,00	0,01	0,00
Institute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,00	5,59	0,00	0,00	0,00
Gesamt	20,00	5,59	0,00	0,01	0,00

31.12.2016 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermö- gen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Er- werbszweck	sonstige
Unternehmen	0,00	14,06	0,00	0,00	-1,23
Davon: KMU	0,00	10,82	0,00	0,00	-1,23
Mengengeschäft	0,00	0,00	0,00	7,09	0,00
Davon: KMU	0,00	0,00	0,00	7,09	0,00
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,00	18,70	0,00	0,11	0,00
Davon: KMU	0,00	18,70	0,00	0,11	0,00
Ausgefallene Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Posten	0,00	0,00	0,00	0,00	77,50
Gesamt	0,00	32,76	0,00	7,20	76,27

31.12.2016 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:				
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserver- sorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraft- fahrzeugen
Unternehmen	4,96	28,02	19,70	42,79	38,98
Davon: KMU	4,96	6,34	19,70	39,13	19,02
Mengengeschäft	1,43	0,84	38,21	26,09	49,79
Davon: KMU	1,43	0,84	38,21	26,09	49,79
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,65	0,41	10,60	55,47	28,54
Davon: KMU	0,65	0,41	10,60	53,49	28,39
Ausgefallene Positionen	0,45	0,00	4,11	1,90	2,51
Sonstige Posten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	7,49	29,27	72,62	126,25	119,82

31.12.2016 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:				Privatpersonen
	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	
Unternehmen	8,48	126,37	208,17	59,36	127,70
Davon: KMU	4,42	121,67	199,88	54,26	0,00
Mengengeschäft	5,05	7,52	43,47	77,72	685,54
Davon: KMU	5,05	7,52	43,47	77,72	0,00
Durch Immobilien besicherte Positionen	4,98	6,44	117,46	81,49	839,50
Davon: KMU	4,95	6,44	105,56	80,88	0,00
Ausgefallene Positionen	0,51	0,70	4,22	9,81	25,72
Sonstige Posten	0,00	0,00	0,00	2,79	0,00
Gesamt	19,02	141,03	373,32	231,17	1.678,46

Da zu den Pauschalwertberichtigungen (PWB) keine Aufgliederung nach Branchen vorliegt wurden die PWB in der Forderungsklasse „Unternehmen“ in die Branche „sonstige“ zugeordnet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2016 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	80,65	7,57	4,45
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	61,82	249,93	162,88
Öffentliche Stellen	37,28	22,73	6,80
Institute	49,85	49,47	20,72
Unternehmen	157,96	164,47	354,92
Mengengeschäft	362,70	84,23	495,82
Durch Immobilien besicherte Positionen	83,27	97,84	983,23
Ausgefallene Positionen	9,11	3,96	36,87
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,00	0,00	182,83
Sonstige Posten	66,11	0,00	14,18
Gesamt	908,75	680,20	2.262,70

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2016.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse Langen-Seligenstadt geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2016 im Berichtszeitraum 1,54 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,33 Mio. €, davon wurden 0,29 Mio. € direkt in die GuV übernommen. Hierfür ist eine Zuordnung zu den einzelnen Hauptbranchen möglich. Aufgrund fehlender Möglichkeit einer Aufgliederung wurden Direktabschreibungen in Höhe von 0,04 Mio. € der Branche „Sonstige“ zugeordnet. Die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen betragen 1,0 Mio. €. Davon wurden insgesamt 0,25 Mio. € durch die Inkassounternehmen Apontas GmbH & Co. KG (0,17 Mio. EUR), Hermes/Delcreda (0,03 Mio. EUR) und Bad Homburger Inkasso GmbH (0,05 Mio. €) erzielt. Eine Aufgliederung der außerordentlichen Erträge ist nicht möglich. Aus diesem Grund wurde der Gesamtbetrag in der Branche „Sonstige“ berücksichtigt.

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle und Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Hauptbranchen nicht möglich. Die Pauschalwertberichtigungen (PWB) sind in der Branche „Sonstige“ enthalten.

Nach Auflösung der PWB in Höhe von 0,58 Mio. EUR belief sich die PWB per 31.12.2016 auf 1,23 Mio. €.

31.12.2016 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Privatpersonen	20,63	6,37	0,00	0,00	0,50	0,15	0,00	10,18
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	19,38	6,08	1,23	0,02	0,47	0,18	1,00	7,02
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,49	0,18	0,00	0,00	-0,03	0,00	0,00	0,00
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verarbeitendes Gewerbe	2,80	1,10	0,00	0,02	0,64	0,00	0,00	0,27
Baugewerbe	1,22	0,41	0,00	0,00	-0,14	0,01	0,00	1,02
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1,38	0,47	0,00	0,00	0,02	0,02	0,00	1,39
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,41	0,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,81	0,32	0,00	0,00	0,12	0,00	0,00	0,07
Grundstücks- und Wohnungswesen	2,43	0,58	0,00	0,00	0,23	0,09	0,00	1,76
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	9,84	2,91	0,00	0,00	0,21	0,02	0,00	2,26
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	0,00	0,00	1,23	0,00	-0,58	0,04	1,00	0,00
Gesamt	40,01	12,45	1,23	0,02	0,97	0,33	1,00	17,20

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2016 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	39,34	12,21	1,23	0,02	17,20
EWR	0,67	0,24	0,00	0,00	0,00
Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	40,01	12,45	1,23	0,02	17,20

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2016 Mio. EUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	11,68	4,37	2,83	0,76	0,00	12,46
Rückstellungen	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02
Pauschalwertberichtigungen	1,81	0,00	0,58	0,00	0,00	1,23
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	13,51	4,37	3,41	0,76	0,00	13,71
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	64,32					67,12

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse Langen-Seligenstadt die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's und Moody's
Sonstige Posten	Standard & Poor's und Moody's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70
Zentralstaaten oder Zentralbanken	92,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	413,43	0,00	0,46	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	25,17	0,00	19,16	0,00	0,00	0,00
Institute	120,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
Mengengeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,00	0,00	0,00	1.114,78	0,00	0,00
Ausgefallene Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gedekte Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OGA	0,00	0,00	0,00	0,00	107,63	0,00
Beteiligungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Posten	65,98	0,00	0,03	0,00	0,00	0,00
Gesamt	717,28	0,00	19,65	1.114,78	108,63	0,00

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung (a)

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse	75	100	150	250	370	1.250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Institute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unternehmen	0,00	603,56	0,00	0,00	0,00	0,00
Mengengeschäft	609,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgefallene Positionen	0,00	26,20	21,83	0,00	0,00	0,00
Gedekte Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OGA	0,00	69,62	5,59	0,00	0,00	0,00
Beteiligungspositionen	0,00	102,61	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Posten	0,00	14,27	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	609,42	816,26	27,42	0,00	0,00	0,00

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung (b)

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70
Zentralstaaten oder Zentralbanken	110,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	454,05	0,00	0,46	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	29,86	0,00	12,07	0,00	0,00	0,00
Institute	166,58	0,00	3,13	0,00	0,00	0,00
Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	25,56
Mengengeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,00	0,00	0,00	1.114,78	0,00	0,00
Ausgefallene Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gedekte Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OGA	0,00	0,00	0,00	0,00	107,63	0,00
Beteiligungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Posten	65,98	0,00	0,03	0,00	0,00	0,00
Gesamt	826,83	0,00	15,69	1.114,78	108,63	25,56

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung (a)

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Institute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unternehmen	0,00	541,90	0,00	0,00	0,00	0,00
Mengengeschäft	542,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgefallene Positionen	0,00	25,59	19,98	0,00	0,00	0,00
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OGA	0,00	69,62	5,59	0,00	0,00	0,00
Beteiligungspositionen	0,00	102,61	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Posten	0,00	14,27	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	542,39	753,99	25,57	0,00	0,00	0,00

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung (b)

8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die hier ausgewiesenen Beteiligungswerte entsprechen dem Bilanzbuchwert. Aus der Meldung zum 31.12.2016 wird unter der Forderungsklasse Beteiligungen aufgrund anderer Zuordnungen ein Positionswert in Höhe von 102,61 Mio. Euro ausgewiesen, wovon 17,91 Mio. Euro börsennotiert sind.

Die Beteiligungen der Sparkasse Langen-Seligenstadt wurden überwiegend aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Kapitalbeteiligungen der Sparkasse Langen-Seligenstadt haben zum Ziel, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierunter fallen alle Beteiligungen, die nicht als Strategische oder Funktionsbeteiligungen einzustufen sind, wie bspw. Anlagen in einem geschlossenen Fonds.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 4 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

31.12.2016 Mio. EUR	Buchwert	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	63,51	0,00
davon börsengehandelte Positionen	0,00	0,00
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	63,51	
davon andere Beteiligungspositionen	0,00	
Funktionsbeteiligungen	0,00	0,00
davon börsengehandelte Positionen	0,00	0,00
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0,00	
davon andere Beteiligungspositionen	0,00	
Kapitalbeteiligungen	38,64	17,91
davon börsengehandelte Positionen	17,91	17,91
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	5,11	
davon andere Beteiligungspositionen	0,00	
Gesamt	102,15	17,91

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 0,27 Mio. €.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse Langen-Seligenstadt keinen Gebrauch.

Die Strategie und die Verfahren zur Entscheidung über Art und Umfang des Eingehens von Aufrechnungsvereinbarungen sind in Organisationsanweisungen der Sparkasse Langen-Seligenstadt hinterlegt. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge haben wir uns überzeugt. Die Überwachung und Steuerung der Aufrechnungsvereinbarungen und der betreffenden Risikopositionen ist in die Prozesse zur Risikosteuerung eingebunden.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten wird sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse Langen-Seligenstadt verankert. Die Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen und die Beleihungswertermittlungsverordnung bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen und der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- Bareinlagen in der Sparkasse
- Einlagen bei inländischen Drittinstituten (inklusive Bausparguthaben bei der LBS)
- Schuldverschreibungen von inländischen Drittinstituten
- Bürgschaften/Garantien der öffentlichen Hand (Inland)
- Bürgschaften/Garantien von inländischen Kreditinstituten
- Bürgschaften/Garantien von inländischen Bürgschaftsinstituten
- an die Sparkasse abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2016 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00	0,00
Öffentliche Stellen	0,00	18,14
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00	0,00
Internationale Organisationen	0,00	0,00
Institute	0,00	0,00
Unternehmen	8,51	66,76
Mengengeschäft	10,02	59,54
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,00	0,00
Ausgefallene Positionen	0,36	2,13
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,00	0,00

31.12.2016 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00	0,00
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0,00	0,00
Beteiligungspositionen	0,00	0,00
Sonstige Posten	0,00	0,00
Gesamt	18,89	146,57

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

31.12.2016 Mio. EUR	Eigenmittelanforderung
Positionsrisiko aus Handelsbuchstätigkeit	
Nettopositionen in Schuldtiteln	
Allgemeines Risiko	0,00
Spezifisches Risiko	0,00
Nettopositionen in Aktieninstrumenten	
Allgemeines Risiko	0,00
Spezifisches Risiko	0,00
Investmentanteile (OGA)	
Positionsrisiko (spezifisches und allgemeines Risiko)	0,00
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,00
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0,00
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0,00
Vereinfachtes Verfahren	0,00
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,00
Optionen und Optionsscheine	

31.12.2016 Mio. EUR	Eigenmittelanforderung
Vereinfachter Ansatz	0,00
Delta-Plus-Ansatz	0,00
Szenario-Ansatz	0,00
Spezifisches Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen	0,00
Marktrisiko gemäß Standardansatz	0,00

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz. Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt quartalsweise durch eine Zinsspannungssimulation auf das Jahresende über ein sogenanntes Margenkonzept.

Das Risiko wird als negative Abweichung vom Erwartungswert verstanden, wobei Abweichungen durch eine Zins- und/oder Geschäftsstrukturentwicklung entstehen können. Das Risiko wird sowohl in Bezug auf eine negative Änderung der Zinsspanne als auch in der Ausprägung eines möglichen negativen Bewertungsergebnisses Wertpapiere untersucht.

Der GuV-orientierten Ermittlung des Zinsänderungsrisikos auf Gesamtbankebene liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen auf Basis der DSGV-Zinsszenarien. Auf Grundlage der Ergebnisse wird ein Szenario als Risikofall definiert. Anschließend wird eine zu dieser Zinsentwicklung passende negative Geschäftsentwicklung festgelegt.

Im Erwartungswert wird mit einem Anstieg der Zinskurve im Jahr 2017 von ca. 0,20 %-Punkten des kurzfristigen Zinssatzes (6 Monate), im mittelfristigen Bereich von ca. 0,50 %-Punkten (5 Jahre) und ca. 0,25 %-Punkten des langfristigen Zinssatzes (10 Jahre) gerechnet und somit mit einer leichten Versteilung der Zinskurve gerechnet.

Beim negativen Planszenario (Risikofall) wird mit deutlichen Erhöhungen von ca. 2,80 % im ganz kurzfristigen Bereich (1 Monat) bis zu 1,75 % im langfristigen Bereich (10 Jahre) und damit der Entwicklung hin zu einer inversen Zinskurve gerechnet.

Beim Kundengeschäft (Aktiv und Passiv) wird im Erwartungswert ein Wachstum in 2017 von 5,1 % unterstellt. Für die Passiva hingegen wird ein Rückgang von ca. 1,0 % erwartet. Beim Negativszenario wird sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite bei den Kundengeschäften mit einem deutlichen Rückgang gerechnet.

Weiterhin werden konstante Zinsen, Parallelanstiege sowie -rückgänge und außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse simuliert. Diese Berechnungen werden vierteljährlich durchgeführt und berichtet.

Daneben kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow, Zinsbuchbarwert) zum Einsatz. Die Berechnung des barwertigen Zinsänderungsrisikos erfolgt auf täglicher Basis über einen Value at Risk mittels moderner historischer Simulation (Konfidenzniveau von 95%, 63 Tage Haltedauer und einem Stützzeitraum von 28 Jahren). Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen. Diese Berechnungen werden monatlich durchgeführt und berichtet.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2016	berechnete Ertrags-/Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	- 78,68	+2,09

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung des Kreditwesengesetzes sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte beziehungsweise -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Sparkasse blieben die regelmäßig ermittelten Wertänderungen stets unter der Schwelle von 20 Prozent. Aufgrund der guten Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital/stillen Reserven wurde die Sparkasse nicht als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko eingestuft.

Die ausführlichen Angaben zu den Zinsänderungsrisiken finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt C.4.

12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)
Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), der Limitierung der Risikohöhe sowie der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Emittenten/Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich über zentrale Gegenparteien außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind vornehmlich die eigene Landesbank und Banken der S-Finanzgruppe. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Die Bewertung der zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften erfolgt ausschließlich im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachsüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2016 Mio. EUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kposition	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfall- risikoposition
Zinsderivate	1,97	0,00	0,00	0,00	1,97
Währungsderivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aktien-/Indexderivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditderivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Warenderivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	1,97	0,00	0,00	0,00	1,97

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2016 auf 6,24 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Die Sparkasse Langen-Seligenstadt verfügt über keine Kreditderivate.

13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C.6 offengelegt.

14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die somit nicht kurzfristig liquidierbar sind.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 141,32 Mio. EUR belastet; hierin sind belastete Vermögenswerte in Höhe von 4,10 Mio. € im Rahmen des Pfandbriefdeckungs-poolings enthalten. Insgesamt ist die Höhe der Belastung im Vergleich zum Vorjahr gefallen. Der Rückgang der Belastung ist im Wesentlichen auf die im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr berücksichtigten Konsortialfremdanteile zurückzuführen. Diese sind gemäß einer Anfrage des DSGVO an die BaFin netto zu melden.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen), beträgt 9,5 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwert 31.12.2016 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	141,32		3.100,04	
davon Aktieninstrumente	-	-	55,26	52,36
davon Schuldtitel	-	-	257,80	260,32
davon sonstige Vermögenswerte	-		286,09	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 31.12.2016 Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten		
davon Aktieninstrumente	-	-
davon Schuldtitel	-	-
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	-	0,04

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 31.12.2016 Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	137,69	137,24

Tabelle: Zugehörige Verbindlichkeiten

15. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 11,50 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 3,74 Prozent. Dies ist auf dem Rückgang der Gesamtrisikopositionen um 2,07 Prozent bei einem gleichzeitigen Anstieg des Kernkapitals von 1,71 Prozent aufgrund der jährlichen Erhöhung der Sicherheitsrücklagen zurückzuführen.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte in Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.193,51
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0,00
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	0,00
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	6,24
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0,00
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	207,41
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
EU-6b	Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
7	Sonstige Anpassungen	3.238,30
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.451,95

Tabelle: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

Zeile LRCom		Risikopositionen der CRR- Verschuldungsquote in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.238,46
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-0,16
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.238,30
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2,72
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	3,52
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,00
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,00
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0,00
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,00
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0,00

Zeile LRCom		Risikopositionen der CRR- Verschuldungsquote in Mio. EUR
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,00
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	6,24
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0,00
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,00
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0,00
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,00
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,00
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,00
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	709,15
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-501,74
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	207,41
(bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	0,00
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,00
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	397,04
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.451,95
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	11,50
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,00

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen der CRR- Verschuldungsquote in Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.238,46
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,00
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	3.238,46

Zeile LRSpl		Risikopositionen der CRR- Verschuldungsquote in Mio. EUR
EU-4	Gedechte Schuldverschreibungen	0,00
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenuber Staaten behandelt werden	471,34
EU-6	Risikopositionen gegenuber regionalen Gebietskorperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und offentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenuber Staaten behandelt werden	4,16
EU-7	Institute	113,80
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.096,60
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschaf	574,05
EU-10	Unternehmen	569,03
EU-11	Ausgefallene Positionen	46,52
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	362,96

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl)

16. Anhang

Art und Beträge der Eigenmittelelemente

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	236,25	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0,00	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	160,95	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (2)	0,00
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	0,00
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	397,20		0,00
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,10	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-0,06
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,00
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,00
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,00
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts In Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,00
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1), 470 (2)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0,00	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,00	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-0,06	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,16		-0,06
29	Hartes Kernkapital (CET1)	397,04		



31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (3)	0,00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,00
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	0,00
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,00
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,00



31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-0,06		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-0,06	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Immaterielle Vermögenswerte	-0,06		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	0,06		0,00
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	397,04		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63	

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	47,10	486 (4)	47,10
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (4)	0,00
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
50	Kreditrisikoanpassungen	20,02	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	67,12		47,10
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,00
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	0,00
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0,00
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0,00

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,00		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		0,00
58	Ergänzungskapital (T2)	67,12		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	464,15		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.758,98		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,57	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,57	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	26,39	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,13	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,63		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags)	16,57	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
–Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	25,08	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	67,12	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	20,02	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	



31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
in Mio. €				
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	54,17	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente